Christian Schuler
Landrat
Aecherliweg 9
6472 Erstfeld

Interpellation über die Auswirkungen der bundesrechtlichen Neuregelungen im Zivilschutzwesen

Ausgangslage

Auf den 1.1.2012 sind verschiedene Änderungen im Bevölkerungs- und Zivilschutz in Kraft getreten. Die Teilrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes sowie die Änderungen der Zivilschutzverordnung haben für die Zivilschutzpflichtigen u. a. Auswirkungen bezüglich Ausbildung und Zivilschutzeinsätze. Die wesentlichsten Änderungen betreffen aber den Bereich Schutzraumbauten.

Grundsätzlich wird an der Pflicht zum Schutzraumbau in Gebieten mit einem Schutzplatzdefizit festgehalten, jedoch müssen Schutzräume grundsätzlich nur noch bei grösseren Überbauungen (ab 38 Zimmern) erstellt werden. Ersatzbeiträge bei der Befreiung von der Schutzraumpflicht müssen aber weiterhin entrichtet werden. Die Höhe des Ersatzbeitrags wird aber stark reduziert. Die Gebühr beträgt neu 400 bis maximal 800 Franken pro nicht erstellten Schutzplatz (bisher pro Schutzplatz 530 bis 1'350 Franken). Innerhalb dieser Bandbreite legen die Kantone die Höhe der Ersatzbeiträge fest. Diese sollen neu an die Kantone gehen, welche damit einen sinnvollen innerkantonalen Ausgleich schaffen können. Neu ist auch, dass für die Verwendung der Ersatzbeiträge eine Priorisierung festgelegt wird und auch die Erneuerung von privaten Schutzräumen durch Ersatzbeiträge unterstützt wird. Die Verwendung der zweckgebundenen Ersatzbeiträge hat in folgender Reihenfolge zu erfolgen:

1. Priorität Die Erstellung, die Ausrüstung, den Betrieb und Unterhalt und die Erneuerung von öffentlichen Schutzräumen
2. Priorität Erneuerungen von privaten Schutzräumen
3. Priorität Weitere Massnahmen des Zivilschutzes, insbesondere für periodische Schutzraumkontrollen oder die Beschaffung von Zivilschutzmaterial

Antrag

Gestützt auf Artikel 84 der Geschäftsordnung für den Landrat des Kantons Uri ersuche ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Müssen aufgrund der Änderungen im Zivilschutzwesen, die auf den 1. Januar 2012 in Kraft getreten sind, auch Rechtsgrundlagen des Kantons Uri angepasst werden?

2. Die Kantone müssen die Höhe der Ersatzbeiträge in einer Bandbreite von Fr. 400.00 bis 800.00 festlegen. Welche Beitragshöhe sieht der Regierungsrat für den Kanton Uri vor?

 2.1 Aufgrund welcher Kriterien wurden die Ersatzbeiträge festgelegt?

 2.2 Bewegen sich die festgelegten Ersatzbeiträge im Rahmen der Innerschweizer Kantone?

3. Hat der Regierungsrat mit den Gesetzesänderungen bezüglich der Ersatzbeiträge Übergangsbestimmungen erlassen?

4. Hat die neue gesetzliche Regelung, wonach auch die Erneuerung von privaten Schutzräumen durch Ersatzbeiträge unterstützt wird, nach heutigem Kenntnisstand grosse Kostenfolgen?

5. Bis anhin konnten die Gemeinden 10 % der Ersatzbeiträge des Endbestandes des Ersatzbeitragsfonds zur Finanzierung der Aufgaben im Zivilschutzbereich verwenden. Haben die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes, insbesondere die zusätzliche Verwendung der Ersatzbeiträge für die Erneuerung von privaten Schutzräumen, grosse finanzielle Auswirkungen auf den künftigen Verwendungszweck der Ersatzbeiträge in den Gemeinden?

6. Erachtet es der Regierungsrat als gerechtfertigt, dass die Gemeinden trotz der geänderten Rechtsgrundlagen im Zivilschutzwesen auch künftig die finanziellen Aufwendungen des Kantons für den Zivilschutz mitfinanzieren müssen?

Erstfeld, 24. Januar 2012

Erstunterzeichner

.....
Christian Schuler

Zweitunterzeichner

.....
Peter Tresch